

Die Limited Gesellschaft

In Australien gibt es zwei Formen der *Limited* (Aktiengesellschaft). Die eine ist die *company limited by shares* und die andere die *company limited by guarantee*. Nur die erste Form wird im Wirtschaftsleben verwendet. Die zweite Form ist lediglich für vereinsähnliche Organisationen ohne Absicht auf Gewinnerzielung sinnvoll. Die Gesellschaft muss bei der *Australian Securities and Investments Commission (ASIC)* und *Australian Taxation Office (ATO)* (Australische Steuerbehörde) zur Einkommens- und Umsatzsteuer emeldet und eingetragen werden. Darüber hinaus muss die *Ltd* auch beim *A* angemeldet werden.

Die Gründung einer *Ltd* wird nicht von einem Notar vorgenommen werden, sondern kann durch die Partei selbst durchgeführt werden. Jedoch ist es ratsam einen Rechtsanwalt mit der Angelegenheit zu betrauen, um sicher zu stellen, dass alle Formalitäten für eine wirksame Gründung eingehalten werden.

Das Stammkapital für die Errichtung einer *Limited* muss mindestens 1 AUD betragen und muss zum Zeitpunkt der Gründung vollständig gezeichnet werden. Jedoch müssen die Aktien nicht notwendigerweise voll eingezahlt werden. Bis zur vollständigen Einzahlung haften die Aktionäre für die auf ihre Aktien ausstehenden Beträge. Allerdings ist es unüblich das Stammkapital nicht vollständig einzubezahlen.

Für die Gründung einer *Ltd* ist lediglich ein Aktionär erforderlich. Aktionäre können dabei natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland sein.

Anders als zum Beispiel in Deutschland und Österreich gibt es in Australien keine Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Gesellschaft wird von den Direktoren (*directors*) vertreten. Die *executive directors* entsprechen in etwa den Vorstandsmitgliedern und sind für das Tagesgeschäft verantwortlich. Die Position eines *non-executive directors* ist mit der Position eines Aufsichtsratsmitglieds vergleichbar als beide nicht mit dem Tagesgeschäft befasst sind. Zum Direktor (*director*) einer *Ltd* kann jede natürliche Person ernannt werden. Allerdings müssen mindestens drei *directors* ernannt werden. Dabei müssen mindestens zwei *directors* australische Staatsbürger sein oder australisches Aufenthaltsrecht genießen und auch tatsächlich in Australien wohnhaft sein.

Die *Ltd* wird grundsätzlich durch zwei *directors* oder einem *director* und einer *company secretary* vertreten. Bei kleineren Geschäften kann jedoch ein Direktor auch allein vertreten, falls es sich nach Art und Umfang um ein Geschäft handelt, dass üblicherweise nicht der Zustimmung durch das *Board of Directors* bedarf. Das Alleinvertretungsrecht kann im Innenverhältnis durch Beschluss oder Vertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Namenswahl ist zu beachten, dass Namen anderer ausländischer Gesellschaften, wegen einer eventuellen Verwechslungsgefahr, nicht verwendet werden

dürfen. Auch bestimmte Namen, die eine Verbindung zum Königshaus oder dem Bund suggerieren, unsittlich oder sonst unerwünscht sind, werden bei der Registrierung nicht akzeptiert. Fragen bezüglich der Namenswahl können vorab an ASIC gerichtet werden.

Das Geschäftsjahr in Australien beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni, dies kann aber auf Antrag dem Geschäftsjahr der ausländischen Mutter angepasst werden (sog. *substituted accounting period*).

Bei der *Ltd* ist in erster Linie das *board* das Kontrollorgan der Gesellschaft. Der Gesamtvorstand besteht dabei aus *executive directors* and *non-executive directors*. Als zweites Kontrollorgan fungiert die Hauptversammlung, in der die *directors* ernannt, abgesetzt oder entlassen werden können.

Bei der *Ltd* wählt die Hauptversammlung das *Board of Directors*. Das Abberufungsrecht für einzelne *directors* kann nicht von dem *Board of Directors*, sondern nur von der Hauptversammlung ausgeübt werden. In der Regel genügt dafür die einfache Mehrheit.

Grundsätzlich haben die Aktionäre gegenüber dem *Board of Directors* kein Weisungsrecht. Ein solches kann und darf auch nicht vereinbart werden, da der *Board of Directors* nicht in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt werden darf.

Bezüglich der Einberufung und der Abhaltung von Hauptversammlung gelten bei der *Ltd* Vorschriften und Fristen, von denen auch in der Satzung in der Regel nicht abgewichen werden kann.

Aktionäre haben das Recht, anlässlich der Vorbereitung von Hauptversammlung, aktuelle Information insbesondere über die ausstehenden Beschlüsse zu erhalten. Im Übrigen haben die Aktionäre ein permanentes Informationsrecht bezüglich Bilanzen, Jahresabschlüsse, Protokolle und Beschlüsse der Hauptversammlung etc. aus den letzten drei Jahren.

In Australien besteht nicht die Möglichkeit Prokura als umfängliche Gesamtvollmacht zu erteilen. Es ist aber möglich bestimmten Personen Einzelvollmachten für gewisse Bereiche erteilt. Es gibt jedoch die Funktion der *company secretary*, die in vielen Fällen zusammen mit einem *director* zeichnungsberechtigt ist.

Januar 2012

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Norbert Schweizer
Partner

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de